

## **Strafrecht:**

### **Aufgabenstellung: Anwaltsgutachten**

Abgrenzung straflose Teilnahme am Suizid/Tötung auf Verlangen; Durchsuchung ohne richterliche Anordnung; Erfordernis der Beschuldigtenbelehrung; Beschlagnahme ärztlicher Unterlagen; Teilschweigen des Angeklagten

---

### **Aufgabenstellung: Strafurteil**

Überfall auf einen Getränkemarkt durch zwei Angeklagte; Beweiswürdigung (zahlreiche Indizien); § 239a, §§ 253, 255, 250 StGB; Alibizusage; Verfall

---

### **Aufgabenstellung: Anwaltsgutachten**

Erfolgsaussichten eines noch unbestimmten Rechtsmittels; § 338 Nr. 3 und Nr. 5 StPO; Verwertungsverbot bei Beschlagnahme; Ablehnung eines Sachverständigen; Hehlerei; Erpressung; Abwägung, ob Revision oder Berufung günstiger ist

---

### **Aufgabenstellung: Urteil**

2 Angeklagte; Anstiftung/Mittäterschaft; Tötung in Notwehr; fahrlässige Tötung; versuchte schwere Körperverletzung

---

### **Aufgabenstellung: Entscheidung der StA**

*Beschuldigter ließ sich in einem Geschäft wegen dem Kauf eines Autoradios auf Ratenbasis beraten und schloss den entsprechenden Kreditvertrag ab und bekam die Kreditsumme ausgehändigt. Er zeigte dem Verkäufer diesen Vertrag, bekam das Radio ausgehändigt und wurde verabschiedet. Statt an die Kasse zu gehen und das Radio zu bezahlen, verließ er das Geschäft mit dem Radio und dem Geld.*

§§ 263,13 (-), da den Beschuldigten keine Garantenpflicht traf, den Verkäufer darüber aufzuklären, dass er das Geld bar ausbezahlt bekommen hat.

§ 246 StGB (-), da Radio vor dem Verlassen des Geschäfts vom Verkäufer übereignet worden war.

§§ 246, 22 StGB (+), Abgrenzung Wahndelikt und untauglicher Versuch bei Irrtum über ein normatives Tatbestandsmerkmal.

Einstellung gem. §§ 153, 153 a StPO.

---

**Aufgabenstellung: Entschließung der StA**

*K wird beschuldigt, im Zustand absoluter Fahrunsicherheit (BAK im Entnahmezeitpunkt von 1,40 Promille) ein Fahrzeug geführt und mit diesem von der Fahrbahn abgekommen zu sein. Im Rahmen einer Erstbefragung durch die Polizei äußerte sich K hinsichtlich seiner Täterschaft unterschiedlich. Durch seinen Verteidiger hat K erklären lassen, dass er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch mache und einer erfolgten Beschlagnahme seines Führerscheins widerspreche.*

Trunkenheit im Verkehr, absolute / relative Fahrunsicherheit, Nichtfeststellbarkeit der Tatzeit, Verwertbarkeit der Einlassung des K gegenüber den ermittelnden Polizeibeamten; Strafvereitelung; Vortäuschen einer Straftat, Täuschung über die Beteiligung an einer Straftat; Voraussetzungen der echten / unechten Wahlfeststellung; Verfahrenseinstellung nach § 170 II StPO.

Vorschriften:

StGB §§ 145 d II Nr. 1, 258 I, 316 I;  
StPO § 170 II.

---

**Aufgabenstellung: Anwaltliche Beratung**

*Mandant gibt an, vor ca. einem Monat überfallen worden zu sein. Er sei mit seinem Bekannten B verabredet gewesen und habe mit diesem im PKW des Mandanten gesessen, B auf dem Beifahrersitz. B, der Diabetiker sei, habe eine Insulinspritze gezogen und diese dem Mandanten in den Brustkorb gestoßen. Sodann habe B den Mandanten aus dem Fahrzeug gestoßen und sei mit diesem davongefahren. B hat gegenüber der Polizei angegeben, dass das ganze nur ein Scherz gewesen sei. Den PKW habe er kurze Zeit nach dem Vorfall abgestellt. Nach ärztlichem Befund war ein Einstich bei dem Mandanten, jedoch keine Insulingabe festzustellen.*

Gefährliche Körperverletzung durch Beibringen eines gesundheitsschädlichen Stoffes, Qualifizierung von Insulin, Strafantragserfordernis; Raub durch Wegnahme eines PKW (Problem der Zueignungsabsicht bei Rückführungswillen); räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeugs; Nebenklage

Vorschriften:

StGB §§ 223 I, 224 I Nr. 1, 2, 230 I, 248b I, III, 249 I, 316a, 53, 77 I, 77b;  
StPO §§ 153 ff., 158 II, 374 I Nr. 4, 395 ff., 400, 401;  
RiStBV Nrn. 89, 103; GKG

---

**Aufgabenstellung: Entschließung der StA**

*J wird beschuldigt, zwei an seinen Vater W gerichtete Briefe dessen Bank, in denen sich eine neue Scheckkarte und die zugehörige PIN befunden haben, entwendet und mit der Scheckkarte nebst PIN zwei Abhebungen i. H. v. insgesamt 800 € vom Konto des W vorgenommen zu haben. J hat sich dahin eingelassen, die geöffneten Briefe aus der Schreibtischschublade des W genommen zu haben. Nach der Einlassung seines Freundes A der einen Aushilfsjob bei der Post hat, habe dieser dem J jeweils mitgeteilt, dass W Briefe von der Bank erhalte. W hat in seiner Zeugenaussage bekundet, keine Kenntnis vom Eintreffen der Briefe gehabt zu haben. W hat Strafantrag gestellt und ist nach Antragstellung verstorben. Seine Ehefrau hat den Strafantrag zurückgenommen, der Bruder des J besteht auf einer strafrechtlichen Verfolgung des J.*

Diebstahl durch Ansichnahme der Briefe, Gewahrsam und allgemeiner Beherrschungswille an im Briefkasten befindlichen Sachen, Antragserfordernis, § 247 StGB; Verletzung des Briefgeheimnisses, Antragserfordernis; Computerbetrug durch unbefugte Verwendung von Daten; Wirksamkeit der Rücknahme eines Strafantrages nach § 77d II StGB bei Versterben des Geschädigten nach Antragstellung; Verwertbarkeit der Angaben des Geschädigten in einer Strafanzeige durch Verlesung, Abgrenzung Vernehmung / Angaben aus freien Stücken; Anklageerhebung.

Vorschriften:

StGB §§ 123 I, 242 I, 248a, 16 I 1, 22, 23, 24, 77 I, IV;

StPO §§ 153 I 2, 170 II, 171;

RiStBV Nrn. 86 II, 88, 89 I, III, 91 I.

**Aufgabenstellung: Entschließung der StA**

*Anzeigeerstatte S befuhr mit seinem PKW einen für den Fahrzeugverkehr nicht freigegebenen Feldweg. Als er dort auf eine Gruppe von Spaziergängern getroffen sei, habe ihm eine Person zunächst den Weg versperrt und dann mit seinem Spazierstock auf die Windschutzscheibe des PKW eingeschlagen. An dieser sei ein Riss entstanden. S hat Strafantrag gestellt. Bei einer Lichtbildvorlage haben er und die Zeugin J den K als Täter identifiziert. K bestreitet die Tat.*

Sachbeschädigung, Antragserfordernis; Nötigung, Gewaltbegriff, Rechtsprechung des BVerfG, psychische Willensbeeinflussung, Verwerflichkeit; gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, vorsätzliche Verursachung eines Verkehrsunfalls.

Vorschriften:

StGB §§ 142 I Nr. 1, 240 I, II, 303, 303c, 315b I Nr. 1, Nr. 3, 52, 53;

StPO § 7 I;

GVG §§ 24, 25 Nr. 2.

**Aufgabenstellung: Entschließung der StA**

*B hat gegen D Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt. B ist Eigentümer einer Gewerbehalle, die er in 2001 an D vermietete, der dort einen Tischlereibetrieb unterhielt. Nachdem D mit der Zahlung des Mietzinses in Rückstand geriet, forderte B den D mehrfach zur Zahlung auf und erklärte ihm gegenüber, dass er von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch mache. Am 02.09.03 erfolgte die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs. B erhob gegen D Räumungs- und Zahlungsklage vor dem LG Bonn. Im Termin am 17.12.03 schlossen die Parteien einen Vergleich, nach dessen Inhalt sich D zur Räumung bis zum 31.12.03 verpflichtete. Der Vergleich enthielt ferner eine Verzichtsklausel hinsichtlich eines Teiles des rückständigen Mietzinses für den Fall, dass D bis zu einem bestimmten Termin zahle. B ging es seinerzeit vornehmlich darum, den D zu einer schnellen Räumung zu bewegen. Zahlungen leistete D in der Folgezeit nicht, vielmehr hatte er bereits am 11.12.03 die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Die Räumung erfolgte rechtzeitig, allerdings nahm D die Betriebsgegenstände bei Räumung mit. Bei einem zufälligen Zusammentreffen habe D den B ferner als „Halsabschneider“ und „miese kleine Ratte“ bezeichnet.*

Betrug, Täuschung über Zahlungsfähigkeit, Vermögensverfügung (Fehlen einer irrumsbedingten Vermögensverfügung, soweit die im Vergleich übernommenen Verpflichtungen der vollen Höhe der Mietrückstände entsprechen; Fehlen der Kausalität zwischen Irrtum und Vermögensverfügung, soweit Gläubiger auf einen Teil seiner Ansprüche verzichtet, um den Schuldner zu einer möglichst schnellen Räumung zu veranlassen);

Pfandkehr, Wegnahmebegriff bei § 289 StGB, Vermieterpfandrecht an unpfändbaren Gegenständen;

Beleidigung; Einstellung nach § 170 II StPO bzw. wegen Verweisung auf den Privatklageweg.

Vorschriften:

StGB §§ 185, 263 I, 289 I;

BGB § 562 I 2;

ZPO § 811 I Nr. 5;

StPO §§ 170 II, 171, 374 I Nr. 2, 376;

RiStBV Nrn. 86, 229.

**Aufgabenstellung: Entscheidung der StA**

*Beschuldigter hielt 6-Jährigen als vermeintlichen Täter einer Sachbeschädigung bis Eintreffen der Polizei fest*

Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO: § 239 I StGB bzw. § 240 I, StGB (-), da Erlaubnistatbestandsirrtum vorliegt, §223 StGB (-), da ebenfalls Erlaubnistatbestandsirrtum, hinsichtlich § 229 StGB ist auf den Privatklageweg zu verweisen.

**Aufgabenstellung: Entschließung der StA**

*T hat die Fa. K als Generalunternehmerin mit der Errichtung einer Doppelhaushälfte beauftragt. K hatte einzelne Aufträge an Subunternehmer vergeben, u. a. hatte sie W mit der Sanitär- und Heizungsinstallation beauftragt. Nachdem die K Insolvenz angemeldet hat, wechselte T auf Rat ihres Architekten das Schloss der „Bautür“ des Rohbaus aus. Hierbei habe man festgestellt, dass Heizkessel und Warmwasserspeicher bereits durch W eingebaut worden seien. W wird vorgeworfen, am darauffolgenden Tag die „Bautür“ aufgebrochen und Heizkessel und Warmwasserspeicher aus dem Objekt entfernt zu haben. W lässt sich dahin ein, die Gegenstände hätten noch verpackt im Erdgeschoss des Rohbaus gelegen.*

Einbruchdiebstahl, Fremdheit der eingebrachten Gegenstände; Eigentumsübergang durch Verbindung, § 946 BGB, Voraussetzungen von Wegnahme- und Selbsthilferecht gem. §§ 951 II 2, 859 I, 229 BGB; Verbotsirrtum, Vermeidbarkeit; Anklageerhebung / Verfahrenseinstellung gegen Auflagen.

Vorschriften:

StGB §§ 123, 242 I, 243 I Nr. 1, 303, 17;

BGB §§ 94 II, 258 I, IV, V, 22, 23 I, 25 II, 52, 53, 77 I;

StPO §§ 7-9; GVG §§ 24, 25 Nr.2.

---